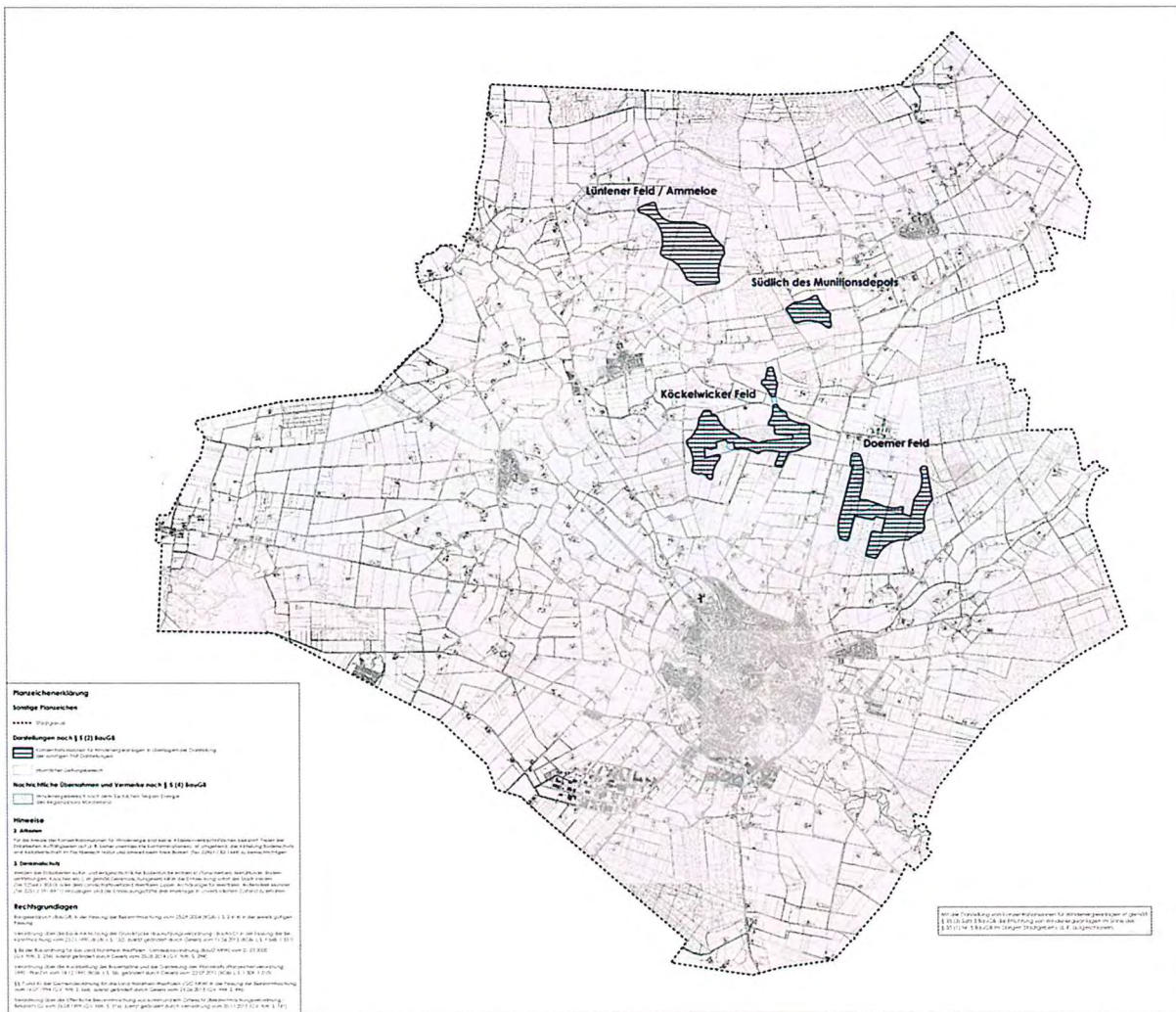


Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Vreden



Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB

08.12.2016

Inhalt

1. Ziel der Planung.....	3
2. Standortkonzept.....	3
3. Dargestellte Konzentrationszonen.....	5
4. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange.....	6
5. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	7
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	16
7. Wirksamkeit.....	17

Nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Flächennutzungsplan (FNP) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ziel der Planung

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 23.04.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan für Vreden gem. § 2 Abs. 1 BauGB neu aufzustellen. Bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans sind alle relevanten Aspekte der zukünftigen Bodennutzung gesamtstädtisch in den Blick zu nehmen. Dazu gehört auch die Windenergie.

Hierbei hat sich die Stadt Vreden wieder dazu entschieden, die Errichtung von Windkraftanlagen (= privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zu steuern, in dem sie zur räumlichen Bündelung der Anlagen weiterhin Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausweisen möchte. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind seit 2002 zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) dargestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP hält es die Stadt für erforderlich, die Windenergieanlagen im Außenbereich gemessen an heutigen rechtlichen und technischen Maßstäben einer räumlichen Steuerung zu unterziehen. Voraussetzung dafür ist, dass der Windenergie substantiell Raum gegeben wird. Um die Belange der Windkraft sachgerecht in die Abwägung der Flächennutzungsplanung einstellen zu können, wird seit 2011 an dem Konzept der Steuerung der Windenergie gearbeitet.

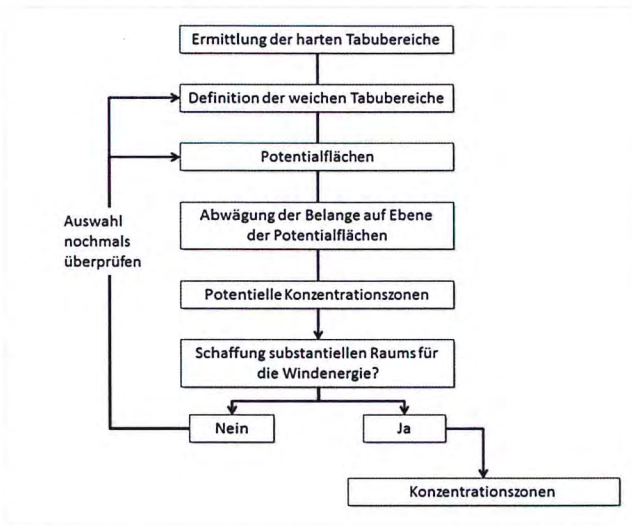
Im laufenden FNP-Verfahren hat es sich u.a. aus Gründen der Rechtssicherheit als sinnvoll erwiesen, die Windenergiesteuerung von der übrigen FNP-Neuaufstellung abzukoppeln. Daher hat der Rat der Stadt Vreden am 25.08.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (STFNP Windenergie) gefasst.

2. Standortkonzept

Als Grundlage für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dient ein stadtfächendeckendes Standortkonzept, mit dem die WEA-Konzentrationszonen hergeleitet und eingegrenzt werden. Das Konzept beruht auf der aktuellen Rechtsprechung (z. B. Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12), wonach bei der Eingrenzung geeigneter Konzentrationszonen eine Reihenfolge zwingend vorgegeben ist, bei der im ersten Schritt nur „harte Tabuzonen“ zur Anwendung kommen dürfen. Pufferzonen um verschiedene Flächen gehören demnach zu den „weichen Tabuzonen“, die im zweiten Schritt der Vorgehensweise herangezogen werden.

Weitere Abwägungskriterien, die als Einzelfallaspekte zum Tragen kommen sollen, sind im dritten Schritt des Konzeptes heranzuziehen, und schließlich ist im vierten Schritt zu prüfen, ob mit den zur Ausweisung vorgesehenen Flächen der Windenergie im betrachteten Kommunalgebiet in substantieller Weise Raum gelassen wird.

Methodik



Aktuelle Rechtsprechung

Urteil des OVG NRW v. 01.07.2013 (Az. 2 D 46-12NE):

Anforderungen an Methodik des Standortkonzeptes:

1. **Anwendung „harter“ Tabuzonen:** Flächen wegen rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse auf unabsehbare Zeit „schlechthin“ ungeeignet für WEA; keine kommunale Abwägung möglich!
2. **Anwendung „weicher“ Tabuzonen:** einheitliche (Abwägungs-) Kriterien nach dem Willen der Gemeinde (Vorsorgeaspekte), Rechtfertigung erforderlich, disponibel
3. **Anwendung von Einzelfalkriterien:** Kriterien zur Abwägung öffentlicher Belange gegen eine WEA-Konzentrationszone
4. **Prüfung:** Bieten die vorgesehenen WEA-Konzentrationszonen der Windenergienutzung im Gemeindegebiet in „substanzieller Weise“ Raum?

Wichtig: Dokumentation!

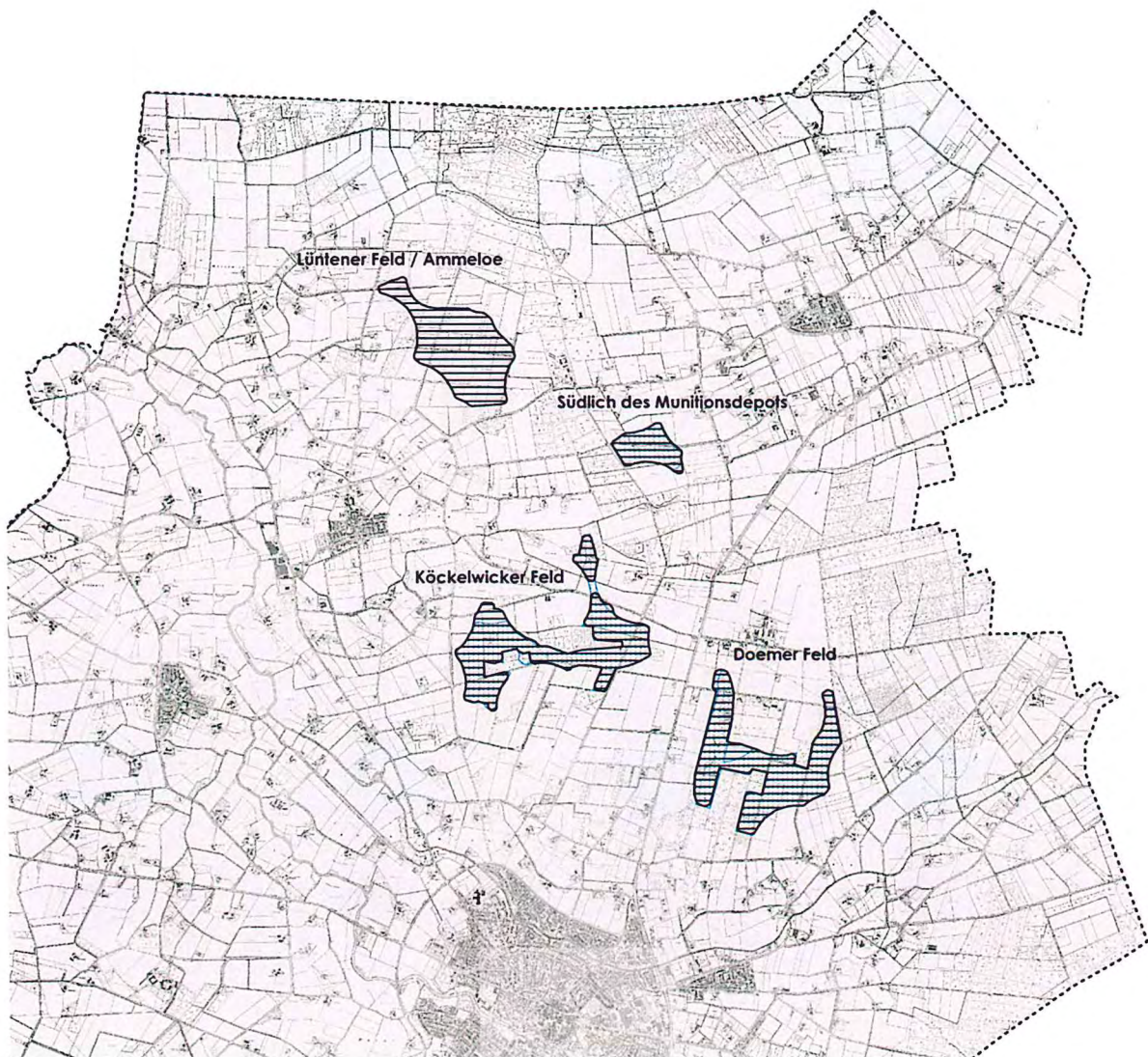
Kriterienkatalog

Prüfkomplex	harte Tabuzonen	weiche Tabuzonen	Einzelfalkriterien
Naturhaushalt	Europäisches Vogelschutzgebiet FFH-Gebiet Naturschutzgebiet Bereich für den Schutz der Natur nach Regionalplan Naturdenkmal geschützter Landschaftsbestandteil Fließgewässer und Stillgewässer	300 m Vorsorgeabstand um Europäisches Vogelschutzgebiet 300 m Vorsorgeabstand um FFH-Gebiet 300 m Vorsorgeabstand um NSG Wald gesetzlich geschütztes Biotop	Landschaftsschutzgebiet Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan Flächen von herausragender und von besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem Kompensationsfläche sonstiges Biotop nach Biotopkataster NRW
Bebauung	Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Fläche für den Gemeinbedarf nach FNP (Haus Fruchting, St. Antoniusheim, Krankenhaus, Schulen, Kindergärten, Kirchen u. a.) Allgemeiner Siedlungsbereich nach Regionalplan Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen nach Regionalplan (St. Antoniusheim / St. Antonius Altenpflegeheim) gewerbliche Baufläche nach FNP Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich nach Regionalplan Wohngebäude im Außenbereich 410 m Immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand um Wohnsiedlungen 210 m Immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand um Wohngebäude im Außenbereich	240 m Vorsorgeabstand um Immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand	-
Erholung	Grünfläche nach FNP Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet (Ferienpark Seerose)	650 m Vorsorgeabstand um Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet Ferienpark Seerose Flugsektor des Modellflugplatzes des Vredener Modellsportclubs "Grenzflieger" e. V.	Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan Wanderweg Radwanderweg Reitroute lokales Erholungsziel
Verkehr	Klassifizierte Straße (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) 20 m anbaufreie Zone um Bundesstraße Landeplatz Stadthohn-Vreden	-	Möglichkeit der verkehrlichen Anbindung künftiger WEA-Standorte Hindernisbegrenzungsfläche Landeplatz Stadthohn-Vreden
Ver- / Entsorgung	Fläche für die Ver- und Entsorgung nach FNP (Kläranlagen, Kompostierwerk, Regentückhaltebecken) Fläche für Abgrabungen nach FNP, Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze nach Regionalplan Elektrofreileitung (110 kV) Schutzabstand um 110 kV-Elektrofreileitung Feinleitungen (Gas, Sole, Wasser)	-	Überschwemmungsgebiet Richtfunkstrecke militärische Funkstation Ebergen
Landschaftsbild / Kulturgüter	-	-	Bau- und Bodenderkmäler Landschaftsbild
Größe der WEA-Vorrangflächen	-	Flächen für Windparks mit mind. 3 WEA (keine feste Vorgabe in Hz); in Frage kommen hinreichend große Flächen in Abhängigkeit von Form und Größe sowie Flächen mit mind. 80 m Durchmesser (Platz für mind. 1 WEA), von denen bei benachbarten Lagen Windparks von mind. 3 WEA resultieren können.	-

3. Dargestellte Konzentrationszonen

Die vier Konzentrationszonen für die Windenergie umfassen zusammen eine Größe von 277,2 ha und nehmen damit rund 2,0 % des Stadtgebietes (13.578,8 ha) ein:

1. Die Konzentrationszone „Lüntener Feld / Ammeloe“ liegt im nördlichen Stadtgebiet Vredens (ca. 1,4 km nordöstlich der Ortslage Ammeloe). Sie hat eine Gesamtgröße von 79,4 ha.
2. Die Konzentrationszone „Südlich des Munitionsdepots“ liegt ca. 1,6 km südwestlich von Lünten. Sie hat eine Größe von 20,8 ha.
3. Die Konzentrationszone „Köckelwicker Feld“ liegt 1,2 km südöstlich der Ortslage Ammeloe bzw. ca. 1,6 km nördlich der Ortslage Vreden und besteht aus zwei Teilflächen. Sie hat eine Größe von 88,1 ha.
4. Die Konzentrationszone „Doemer Feld“ liegt ca. 1,3 km nordöstlich der Ortslage Vreden. Sie hat eine Größe von 88,9 ha.



4. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt und im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert.

Der Umweltbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ stellt mögliche Auswirkungen künftiger Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter dem Grunde nach dar. Konkrete Aussagen zu derartigen Wirkungen werden in den Umweltberichten der Begründungen der im Parallelverfahren erarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungspläne für die vier Konzentrationszonen getroffen. Dabei wird auf die an festgelegten Standorten konkret geplanten Anlagentypen mit bekannten Nabenhöhen und Rotorradien eingegangen. Die im Auftrag der Anlagenbetreiber erarbeiteten Fachgutachten (Schallimmissionsprognose, Schattenschlagprognose, Ermittlung der optisch bedrängenden Wirkung für benachbarte Anwohner, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan u. a.) ermöglichen eindeutige Aussagen zu den umweltrelevanten Wirkungen der Anlagen.

Artenschutz

Es liegen für alle in Frage kommenden Konzentrationszonen wahrscheinliche und realistische Windparkkonfigurationen vor, für die artenschutzrechtliche Gutachten erstellt wurden. Diese wurden für den Umweltbericht des Flächennutzungsplans ausgewertet und es wurde geprüft, ob diese Gutachten auch für die flächenhafte Planung anwendbar sind.

Darüber hinaus wurde eine „Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ erarbeitet, wobei in dieser Prüfung die bereits zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ergebnisse der vertiefenden, auf die einzelnen Konzentrationszonen bezogenen Artenschutzprüfungen beachtet wurden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, „eine abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte [im Sinne einer ASP Stufe II] erfolgt auf nachgelagerten Planungsebenen“, da auf der Ebene der Flächennutzplanung noch keine konkreten Anlagenstandorte feststehen und daher noch nicht alle artenschutzrechtlichen Fragestellungen abschließend dargestellt werden können. Anhand der bereits durchgeführten Untersuchungen „lässt sich jedoch festhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG [...] durch Errichtung und Betrieb von modernen WEA in den vier Konzentrationszonen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht hervorgerufen werden, sofern die für einzelne Vogel- und Fledermausarten getroffenen Darlegungen zur Umsetzung artspezifischer Vermeidungs- und Schadenbegrenzungsmaßnahmen/vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgegriffen werden“. Diese Aussage gilt sowohl für Neuanlagen in den „neuen“ Konzentrationszonen, als auch für Repoweringvorhaben in bestehenden Konzentrationszonen.

Grundsätzlich kann konstatiert werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen, die aus heutiger Sicht dazu führen, dass die geplanten Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan aufgrund artenschutzrechtlicher Hindernisse nicht vollzugsfähig sein könnten. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte könnten zudem durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Einzelheiten des Artenschutzes sind im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne und der Anlagenzulassung abzuarbeiten.

FFH-Prüfung

Für die drei Potentialzonen Crosewicker Feld, Lüntener Feld / Ammeloe und Lüntener - Südlich des Munitionsdepots war jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und die Einzelergebnisse waren in einer kumulierenden Betrachtungsweise zusammenzufassen. Bei den Zonen Lüntener Feld / Ammeloe und Südlich des Munitionsdepots kann nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde grundsätzlich von einer FFH-Verträglichkeit ausgegangen werden.

Dies galt zumindest zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses nicht im vollen Umfang für die Potentialzone Crosewicker Feld. Jedoch kam es darauf nicht mehr an. Denn der Ausschluss der Zone Crosewicker Feld erfolgte nicht aufgrund der bislang nicht abschließend gelöst – aber lösbar erscheinenden - FFH-Problematik, sondern allein aufgrund der Berücksichtigung und Gewichtung verteidigungspolitischer Belange mit Blick auf die Funkstation Eibergen (NL). Mit dem Wegfall der Zone aus der Planung entfiel eine weitergehende Ermittlungspflicht zur FFH-Verträglichkeit seitens der Stadt Vreden.

5. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Übersicht Verfahrensablauf (BPIUA = Bau-, Planungs- und Umweltausschuss)

Rat 23.04.2009	Aufstellungsbeschluss Neuaufstellung Flächennutzungsplan
15.08.2011 bis 30.09.2011	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Parallel erfolgte die frühzeitige Behördenbeteiligung. In diesem FNP-Vorentwurf sind <u>keine</u> Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt worden.
BPIUA 01.12.2011 und Rat 16.12.2011	Vorstellung der Windenergiestudie des Büros BKR von November 2011; Beschluss zur Abstimmung mit Investoren und Eigentümern
18.07.2013- 13.09.2013	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit der Windenergiestudie von Nov. 2011
	Aufgrund des Urteiles des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG NRW, AZ: 2 D 46/12.NE – Bürener Urteil) wurde die Windkraftstudie überarbeitet.
BPIUA 18.02.2014	Billigung der überarbeiteten Windenergiestudie des Büros BKR und Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
09.04.2014 bis 16.05.2014.	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und erneut frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB (Bekanntmachung im Amtsblatt am 04.04.2014)
29.04.2014	Bürgerversammlung
Herbst 2014	Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen seitens der Behörden und der Öffentlichkeit wurde das Büro WWK Umweltplanung beauftragt, das gesamtstädtische Standortkonzept nochmals zu überarbeiten.
Frühjahr 2015	Verschiedene Informationsveranstaltungen zum Thema Windenergieplanung von Verwaltung, Fraktionen, Betreibern und Windkraftgegnern haben stattgefunden.
BPIUA 12.03.2015	Empfehlung an Rat bzgl. Kriterienkatalog des Büros WWK zur Ausweisung von Konzentrationszonen

Rat 26.03.2015	Die Beratung über den Beschluss zum Kriterienkatalog zur Ausweisung von Konzentrationszonen wurde wegen Beschlussunfähigkeit abgesetzt (Befangenheit von Ratsmitgliedern war ausschlaggebend).
Rat 07.05.2015	Der Rat der Stadt Vreden hat in dieser Sitzung die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage des Kriterienkatalogs des Büros WWK (Standortkonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen) einen Flächennutzungsplanentwurf zu erarbeiten, der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden soll und mit dem die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden sollen. Als Vorsorgeabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich soll laut Ratsbeschluss dabei von 450 m und als Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen von 650 m ausgegangen werden.
BPIUA 18.08.2015 und Rat 25.08.2015	Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Bekanntmachung im Amtsblatt am 06.11.2015)
BPIUA 19.10.2015	Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen (Empfehlung an Rat) und Bestimmung des Entwurfes zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung
16.11.2015 bis 22.12.2015.	Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB (Bekanntmachung im Amtsblatt am 06.11.2015)
BPIUA 14.04.2016	Abwägung über die im Rahmen der Beteiligungen gem. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Empfehlung an Rat) und Bestimmung des Entwurfes zur erneuten öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung ohne die Zone „Crosewicker Feld“
02.05.2016 bis 20.05.2016.	Erneute öffentliche Auslegung und erneute Behördenbeteiligung mit verkürzter Frist gemäß § 4a (3) S. 3 BauGB (Bekanntmachung im Amtsblatt am 19.04.2016)
BPIUA und Rat am 05.07.2016	Abwägung über die im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen und Fassung Feststellungsbeschluss
08.08.2016	Einreichung Unterlagen zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Münster
28.10.2016	Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie durch die Bezirksregierung
09.12.2016	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung

Ergebnisse Behördenbeteiligungen

Seitens der Behörden lag ein Schwerpunkt der Stellungnahmen auf ökologische Belange, insbesondere zum Umfang der Prüfungen zum Artenschutz und FFH-Verträglichkeit (siehe dazu die obigen Ausführungen zu den Umweltbelangen).

Außerdem wurden vom niederländischen und deutschen Verteidigungsministerium Stellungnahmen hinsichtlich des Schutzes der Funkstation Eibergen (NL) eingereicht. Im Ergebnis wurde gefordert, auf die Ausweisung einer Konzentrationszone im Crosewicker Feld zu verzichten (nähere Ausführungen zur Abwägungsentscheidung zu diesem Thema siehe unten).

Ergebnisse Öffentlichkeitsbeteiligungen

Seitens der Öffentlichkeit wurden zahlreiche Stellungnahmen in den einzelnen Beteiligungsphasen abgegeben. Folgende Aspekte wurden insbesondere benannt:

- Verhältnis Flächennutzungsplan / Regionalplan; Anpassung an die Ziele der Landesplanung
- Planungsbefugnis
- Wirksamkeit bzw. Unangreifbarkeit der FNP-Änderung 2002
- Einseitige Überbewertung der Belange der Windenergie
- Windenergieanlagen und Infraschall
- Auswirkungen durch Schattenschlag
- Ungleichbehandlung der Wohnnutzung im Außenbereich gegenüber der Siedlungsbereiche
- Forderung nach Erhöhung der Abstände zu Wohnhäusern im Außenbereich und Siedlungsbereichen
- Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- Befürchtung eines Wertverlustes von Immobilien
- Anzahl der WEA in der Zone „Südlich des Munitionsdepots“
- Windenergie und Pferdehaltung
- Windenergie und Hundehaltung
- Verschattung von PV - Anlagen
- Artenschutz
- Kritik an den Auswirkungen des Umgangs mit der Befangenheitsregelung
- Beauftragung Büro WWK
- Auswirkungen auf die Funkstation Eibergen (NL)

Teilweise bezogen sich die Stellungnahmen auf die Ebene des Bebauungsplans oder der Anlagengenehmigung, auf die in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden muss.

Abstände zur Wohnbebauung

Vielfach wurden die Abstände zur Wohnbebauung aus den verschiedensten Gründen (Lärm, Infraschall, Schattenschlag und optisch bedrängende Wirkung) kritisiert. Hierzu erging folgende Abwägungsentscheidung:

Bei den gewählten Abständen handelt sich um Vorsorgeabstände aus immissionsschutzrechtlichen Aspekten. Vielfach beziehen sich die Stellungnahmen jedoch auf die Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen in Genehmigungsverfahren für konkrete Windenergieanlagen. Dies sind zwei unterschiedliche rechtliche Aspekte, die auch unterschiedlich zu bewerten sind. Die optisch bedrängende Wirkung kommt letztendlich erst auf Bebauungsplan- und der Genehmigungsebene zum Tragen, da hier konkrete Anlagenstandorte in den Blick genommen werden. Denn die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist immer eine Einzelfallbetrachtung, die anlagenbezogen und auf die konkreten umliegenden Wohnhäuser zu beziehen ist.

Daher wäre dies allenfalls ein hilfswises Kriterium auf Flächennutzungsplanebene. Die aus der Rechtsprechung entwickelte Faustregel, dass bei einem Abstand zwischen der 2- und

der 3-fachen Anlagenhöhe eine Einzelfallprüfung erfolgen müsse, bedeutet nicht, dass der Plangeber im Rahmen der Flächennutzungsplanung den 3-fachen Abstand einer Anlage mit größter derzeit üblicher Höhe zur äußeren Grenze einplanen muss, da die Sicherung der notwendigen Abstände zur Einhaltung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots bei Genehmigungserteilung sichergestellt werden kann.

Ferner ist zu beachten, dass die Windenergieanlagen stets vollständig innerhalb der Windkraftkonzentrationszone stehen müssen. Daher wird der im Genehmigungsverfahren mögliche Standort der Anlage noch einmal mindestens um den Rotorradius weiter vom Rand der Konzentrationszone entfernt sein. Steht die Anlage damit in der Praxis mindestens 500 m vom Wohnhaus entfernt, wird auch im Genehmigungsverfahren zumeist nicht mehr von einer erdrückenden Wirkung auszugehen sein.

Bei den Abständen im Standortkonzept handelt es sich somit um Mindestabstände, die zur Vorsorge zum Schutz von Lärmbeeinträchtigungen von WEA gewählt wurden. Die gewählten 450m zu Wohnhäusern im Außenbereich bzw. 650m zu Siedlungsbereichen sind der jeweilige Abstand zur äußeren Grenze der Konzentrationszone. Je nach Anlagentyp und Leistung müssen zukünftige WEA ggf. tiefer in die Konzentrationszone hineingestellt werden, um die einschlägigen Richtwerte einhalten zu können.

Zur Lärmschutzvorsorge auf FNP-Ebene sind die gewählten Abstände als ausreichend einzuschätzen. Diese wurden im Standortkonzept mit Bezug auf die Richtwerte der TA-Lärm hergeleitet. Die konkrete Einhaltung der erforderlichen Immissionsschutzgrenzwerte ist nicht auf dieser Planungsebene zu prüfen. Außerdem besteht die Möglichkeit von Abschaltzeiten bzw. des schalloptimierten Betriebs zur Einhaltung der Grenzwerte.

Eine Vergrößerung der Abstände würde außerdem bedeuten, dass die Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan kleiner würden als die dargestellten Windvorranggebiete im Regionalplan. Dies wäre für den Bereich der Windvorranggebiete ein Widerspruch mit den Zielen der Landesplanung, da die immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstände auf Ebene des Regionalplanes endabgewogen wurden.

Es gibt keinerlei Anzeichen, dass die tatsächliche Errichtung von Windenergieanlagen in den vorgesehenen Konzentrationsflächen wegen der einzuhaltenden Schutzabstände rechtlich unmöglich wäre.

Durch die Beachtung der genannten Vorsorgeabstände als weiche Tabuzonen wird aus Sicht der Stadt sowohl den Interessen der Anwohner als auch der Anlagenbetreiber Rechnung getragen. Durch die Verwendung dieser weichen Tabuzonen werden die genannten Vorsorgeabstände zu Mindestabständen künftiger WEA von den jeweils zu schützenden Bebauungen. Vor dem genannten Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum zu geben, werden die benannten Größenordnungen vom Rat der Stadt Vreden als angemessenes Ergebnis der vorgenommenen Abwägung der angeführten Belange eingestuft.

Es ist zu beachten, dass eine Beschränkung der im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn der Windenergie dennoch in substantieller Weise Raum im Stadtgebiet eingeräumt bleibt. Hierbei ist beispielsweise das Verhältnis des erzeugten Windstroms zum Stromverbrauch der Gemeinde (fiktive Eigenversorgungsquote) explizit kein geeignetes Bewertungskriterium, sondern ein flächenhafter Ansatz ist zu wählen (vgl. sog. „Haltern Urteil“ vom OVG Münster, 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE).

Demnach ist das Stadtgebiet abzüglich harter Tabuflächen mit den ausgewiesenen Konzentrationszonen ins Verhältnis zu setzen. Das OVG hat in dem o.g. Urteil außerdem ausgeführt, dass bei dieser Frage zwar immer die örtliche Situation in den Blick zu nehmen sei, gleichwohl hat das für Vreden zuständige Gericht aber zum Ausdruck gebracht, dass eine deutliche Unterschreitung eines 10%-Wertes rechtlich problematisch sein könnte. Danach kommt dem Verhältnis der der Abwägung zugänglichen Flächen zu den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen eine starke Indizwirkung zu. Die Entscheidung verdeutlicht, dass eine zu großzügige Ausschneidung von Flächen im Ergebnis einen Abwägungsfehler darstellt. In dem zu entscheidenden Fall hat das Gericht einen Prozentwert von 3,4 % als unzulässig bewertet. Bei dem Entwurf des Flächennutzungsplans von Vreden, der Ende 2015 öffentlich ausgelegt hat, lag dieser Wert bei 4,0 %. Bei einer Vergrößerung der Mindestabstände auf wie mehrfach gefordert auf 10 x Höhe / WEA oder 2km, ist festzuhalten, dass dann zweifelsfrei der Windenergie nicht in substantieller Weise Raum im rechtlichen Sinne eingeräumt werden würde. Aufgrund der typischen münsterländischen Streubebauung im Außenbereich würde im Grunde keine Konzentrationszone mehr übrigbleiben, wenn von jedem Einzelhaus Abstandsradien in angeregter Größenordnung geschlagen würden. Eine rechtsichere Steuerung der Windenergie über den Flächennutzungsplan wäre somit dann nicht möglich. Der Anteil der Konzentrationszonen am Stadtgebiet abzüglich der harten Tabuzonen liegt bei der Plankonzeption für die erneute öffentliche Auslegung bei 6,8 %.

Infraschall

In vielen Stellungnahmen wurden schädliche Auswirkungen durch Infraschall befürchtet. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW hat im Dezember 2015 ein Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ veröffentlicht, welches nach Aussage des Ministeriums auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beruht. Das Ministerium stellt fest, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte. Außerdem lassen sich beispielsweise feste Abstände wie der Mindestabstand von 10 x Höhe / WEA oder 2km auch nicht mit Infraschall-Einwirkungen begründen. Die Abstände ergeben sich aus den Vorgaben der TA Lärm und sind für jedes Vorhaben in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl, der Geländestruktur und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete individuell zu ermitteln.

Die Rechtsprechung orientiert sich ebenfalls an den derzeit gesicherten Erkenntnissen, dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt und Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.

Landschaftsbild

Die Eingriffe durch Windenergieanlagen ins Landschaftsbild wurden vielfach kritisiert. Dazu folgende Entscheidung des Rates:

Trotz Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen ist mit den künftigen Windenergieanlagen ein erheblicher landschaftsästhetischer Eingriff verbunden. Der Blick auf künftige

Windenergieanlagen wird durch vorhandene vertikale Elemente wie Bebauungen und Gehölze (Wälder, Feldgehölze, Baumreihen, Hecken u.a.) ganz oder teilweise unterbunden und damit das Ausmaß der Fernwirkung bestimmt.

Die sichtverstellende Wirkung dieser Vertikalstrukturen richtet sich zum einen nach ihrer Länge, Höhe und Breite sowie ggf. vorhandenen Bestandslücken. Zum anderen beeinflusst die Anlagenhöhe die Möglichkeit, die Windenergieanlagen über Sichthindernisse hinweg wahrzunehmen, da ein Betrachter in einer gewissen Entfernung von Baumreihen, Hecken etc. die Rotorblätter der Windenergieanlagen wieder auftauchen sieht. Mit zunehmender Höhe sind die Anlagen als technische Elemente in der Landschaft daher verstärkt sichtbar. Dies wird als Ergebnis der vorgenommenen Abwägung der Belange hingenommen.

Gültige Konzentrationsplanung von 2002

Es wurde kritisiert, dass die Aufstellung des STFNP Windenergie zur Erzielung der Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet wegen Wirksamkeit bzw. Unangreifbarkeit der FNP-Änderung 2002 überflüssig sei. Dazu erging folgende Abwägung:

Inwieweit der gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2002 unangreifbar ist, und auch heute noch seine Ausschlusswirkung entfaltet, obliegt der gerichtlichen Kontrolle. Einer gerichtlichen Überprüfung könnte die Planung durchaus noch zugeführt werden, wenn versucht wird, Anlagengenehmigungen außerhalb der bisherigen Konzentrationszonen einzuklagen. Ob wirklich in Gänze ausgeschlossen werden kann, dass sich die damalige Planung im Falle einer gerichtlichen Überprüfung als unwirksam erweisen könnte, ist jedenfalls fraglich. Nach §§ 214, 215 BauGB werden – auch in der Fassung des damals geltenden BauGB 1998 – sog. „Ewigkeitsmängel“ nicht unbeachtlich. Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zur Anpassung an die aktuellen fachlichen, technischen und rechtlichen Aspekte hat sich die Stadt Vreden daher zur neuerlichen Konzentrationszonenplanung auf Flächennutzungsplanebene entschieden. Damit liegt ein ausreichendes Planungserfordernis vor und somit ist die Planung nicht als überflüssig und sinnlos zu bezeichnen.

Verhältnis Regionalplan / Flächennutzungsplan

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde hinterfragt, ob eine Anpassungspflicht gegenüber dem Regionalplan besteht.

Dazu ist auszuführen, dass der Sachliche Teilplan „Energie“ (STE) des Regionalplans Münsterland seit dem 16.02.2016 in Kraft ist. Die dortigen flächenhaften Darstellungen von Windenergiebereichen sind Ziele der Raumordnung. Es besteht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Pflicht, die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Da die im Regionalplan für das Vredener Stadtgebiet dargestellten 3 Windenergiebereiche über die im gültigen Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2002 ausgewiesenen Windkraftkonzentrationszonen hinausgehen, ist der Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Um dabei die Konzentrationswirkung der Vredener Flächennutzungsplanung beizubehalten, dürfen die Windenergiebereiche des Regionalplans nicht einfach übernommen werden, sondern es ist basierend auf einer aktuellen gesamtträumlichen Untersuchung ein gesamtstädtisches Standortkonzept für Windkraftkonzentrationszonen aufzustellen.

Hintergrund ist, dass die Windenergiebereiche im Regionalplan die Funktion von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Außerhalb der Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen. In diesem Wege sind dann neben den drei Zonen des Regionalplans weitere Zonen auf Flächennutzungsplanebene in den Blick genommen worden.

Mit der Darstellung der Windenergiebereiche im Regionalplan wird nicht das Ziel verfolgt, der Windenergie substantiell Raum im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB einzuräumen. Die Kommunen dürfen daher nicht davon ausgehen, dass auch bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche in ihre Flächennutzungspläne die Frage nach dem substantiellen Raum für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB positiv beantwortet ist. Diese Fragestellung ist ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation zu klären. Vor diesem Hintergrund ist auch weiterhin die Zone „Lüntener Feld / Ammeloe“, die nicht im STE dargestellt ist, im Flächennutzungsplan vorgesehen.

Wertverlust von Immobilien

In zahlreichen Stellungnahmen wurde ein möglicher Wertverlust von Grundstücken in oder in der Nähe von Konzentrationszonen thematisiert. In der Abwägung erging folgende Entscheidung:

Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte müssen Anwohner im Außenbereich sowie in den Randlagen der Wohngebiete grundsätzlich mit dem Hinzutreten von Windenergieanlagen rechnen, da diese zu den im Außenbereich privilegierten Nutzungen zählen. Nach vorliegender und auch von der Stadt Vreden zu berücksichtigender Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 04.11.1999 - 7 339/99) löst eine Minderung des Grundstückswertes keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus; das Gericht erachtet die Gefahr einer Wertminderung als „gesetzlich vorgegeben“, wenn Grundstücke „objektiv dadurch vorbelastet sind“, dass auf anschließenden Außenbereichsflächen z.B. Windenergieanlagen zulässig sind. Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft wird. Wenn Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Neben der rechtlichen Bewertung dieser Frage gibt es leider nur wenige Untersuchungen zu den Zusammenhängen von Grundstückswertentwicklungen und Windenergieanlagen. Grundsätzlich lässt sich durch Marktanalysen nicht belastbar belegen, dass Windenergieanlagen wie kritisiert zu hohen Kaufpreisverlusten führen. In der Regel ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf umliegende Eigenheim- und Grundstückspreise langfristig schwer nachweisbar und im Einzelfall von vielen Faktoren des Immobilienmarktes je nach Region / räumlicher Lage und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen bestimmt. Neben dem Bodenwert gehören dazu zum Beispiel das

Alter eines Gebäudes, seine Bauweise und Baugestaltung sowie seine energetischen Eigenschaften. Weiterhin fließen wertbeeinflussende Rechte und Belastungen in die Berechnung des Verkehrswertes ein. Maßgeblich sind auch die Lagemerkmale eines bebauten Grundstücks wie Verkehrsanbindung, Wohn- und Geschäftslage. Aufgrund dieser Gemengelage, die einen Immobilienpreis bestimmt, kann die Frage, ob Windenergieanlagen auf benachbarte Wohnimmobilien verkehrswertmindernd wirken, seriös nur sehr eingeschränkt beantwortet werden. Vorliegende Ergebnisse von bestehenden Untersuchungen dürften auch nur bedingt auf andere Regionen übertragbar sein. Für Vreden dürfte eine Untersuchung des Gutachterausschusses des Kreises Steinfurt aufgrund der räumlichen Nähe noch am ehesten interessant sein.

Der Gutachterausschusses des Kreises Steinfurt hat sich relativ aktuell mit der angesprochenen Problematik beschäftigt (vgl. NÖV -Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen NRW, Ausgabe 2/2015, S. 73-80: Kreis Steinfurt – Windenergieanlagen und Grundstücksmarkt). Untersucht wurden Kaufverträge von 1985-2013, die in unmittelbarer Nachbarschaft zur WEA abgeschlossen wurden (Abstand 3 bis 5-fache Anlagenhöhe). Außerdem wurde mit Blick auf die viel diskutierte „10 H-Regel“ ein erweiterter Untersuchungsradius von 2000 m miteinbezogen. Im Nahbereich wurde bei 12 % der 246 auswertbaren Verträge eine Minderung des Kaufpreises zum Bodenrichtwert von mehr als minus 30% festgestellt, beim erweiterten Radius lagen nur 6 % der 4.839 Kaufverträge unterhalb des normalen Marktes (Unterschreitung des Bodenrichtwertes um mehr als 30 %). Sowohl im Nahbereich als auch im erweiterten Radius ergab die Einzelbetrachtung des Marktsegmentes unterhalb des normalen Marktes keinen Rückschluss auf den Einflussfaktor WEA. Die Nähe des zur WEA war auf den jeweiligen Kaufpreis nicht verifizierbar. Im Einzelfall waren die wesentlichen Wertminderungen anhand anderer objektspezifischer Gegebenheiten erklärbar. Eine wesentliche Wertminderung von Immobilien durch benachbarte Windenergieanlagen kann laut dem Gutachterausschuss des Kreises Steinfurt aufgrund seiner Untersuchung nicht nachgewiesen werden.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich kommt in seinem Grundstücksmarktbericht 2015 zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet und Untersuchungszeitraum vorhandene Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten.

Kritik an den Auswirkungen des Umgangs mit der Befangenheitsregelung

Es wurde mehrfach kritisiert, dass nur noch wenige Rats- und Ausschussmitglieder an den politischen Beschlüssen mitwirken. In Nachbarkommunen sei dies anders.

Dazu ist anzumerken, dass die bestehenden Befangenheitsregelungen im deutschen Rechtssystem ein hohes Gut der Demokratie sind. Auch die Auslegung im Rahmen der Windenergieplanung in Vreden ist in dem kritisierten Umfang im demokratischen Sinne. Gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) dürfen Rats- und Ausschussmitglieder weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung über eine Angelegenheit ihm selbst, einem Angehörigen, oder einer von ihm Kraft Gesetz oder Kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Bei der Ausweisung von Windkonzentrationszonen ist die Unmittelbarkeit einer Vor- oder Nachteilsnahme wegen der bebauungsplanähnlichen Wirkung zu bejahen. Diese Sichtweise hat auch der in dieser Angelegenheit angefragte

Städte- und Gemeindebund NRW. Daher kann es im Flächennutzungsplanverfahren zu Interessenskollisionen im Sinne des § 31 Abs. 1 der GO kommen. Auch trotz des durch das Baugesetzbuch und dem Bundesverwaltungsgericht vergebenen Prüfschemas bleibt den Kommunalvertretern ein Ermessen und ein Spielraum bei der Festlegung der Windenergiekonzentrationszonen, bei deren Ausnutzung individuelle Sonderinteressen eine Rolle spielen können.

In einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW von Dezember 2015 wird die Auslegung der Befangenheitsregelungen der Stadt Vreden bei der Planung von Windenergiekonzentrationszonen "für zutreffend, jedenfalls für gut vertretbar" einschätzt. Es wird angeraten - da eine Rechtsprechung zu dem Thema noch nicht vorliegt - aus reiner Vorsicht weiter wie bisher vorzugehen. Das Ministerium geht auch davon aus, dass von der Mitwirkung daher Rats- und Ausschussmitglieder ausgeschlossen sein dürften, deren Grundstücke in den ausgewiesenen Windkonzentrationszonen einbezogen sind und solche, deren Grundstücke sich in Flächen befinden, die man als sog. weiche Tabuzonen bezeichnet. Eigentümer von Grundstücken, die sich in sog. harten Tabuzonen befinden, deren Grundstücke also mangels Geeignetheit gar nicht in Betracht kommen, sind hingegen nicht von der Mitwirkung ausgeschlossen. Jedes Ausschuss- bzw. Ratsmitglied hat für sich selbst zu überprüfen, ob das Mitwirkungsverbot des § 31 i.V.m. § 43 Abs. 2 GO auf die eigene Person zutrifft.

Wie andere Kommunen mit Thema Befangenheit umgehen, haben diese selbst zu beurteilen. Die Stadt Vreden hatte wie dargelegt gute Gründe wie geschehen vorzugehen.

Beauftragung Büro WWK

Es wurde mehrfach kritisiert, dass das Büro WWK zum einen im Auftrag der Stadt Vreden den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie bearbeitet und zum anderen für Windenergiegesellschaften einzelne vorhabenbezogene Bebauungspläne erstellt. Hier läge ein Interessenkonflikt vor.

Dazu ist anzumerken, dass die Methodik zur Erarbeitung gesamtstädtischer Standortkonzepte weitgehend von der Rechtsprechung vorgegeben ist. Es ist zwischen den harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden. Danach erfolgt die Einzelfallbetrachtung potentieller Konzentrationszonen und es zu prüfen, inwieweit substanziell Raum für die Windenergie geschaffen wird. Zu einzelnen Kriterien wie z.B. den Waldflächen oder Schutzabständen gibt es durch Rechtsprechung und z.B. dem Windenergieerlass klare Vorgaben. Vor dem Hintergrund dieser engen Rahmenbedingungen erfolgt die Ausweisung der Konzentrationszonen in Vreden. Auch die Kriterien der Regionalplanung zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Energie“ (STE) des Regionalplans Münsterland sind denen ähnlich, die auf kommunaler Ebene angewendet werden.

Seit 2011 wird in Vreden auf Flächennutzungsplanebene über neue Windkonzentrationszonen diskutiert. Das Verfahren wurde mit dem Büro BKR aus Essen gestartet. Nach dem sog. Bürener Urteil (Juli 2013) wurde die Windkraftstudie durch das Büro BKR überarbeitet. In beiden vorliegenden Studien von BKR sind im Wesentlichen dieselben fünf Potentialflächen herausgearbeitet worden. Im Jahr 2014 fand dann der Wechsel aus verschiedenen Gründen zum Büro WWK statt. Auch das Büro WWK kommt im Grunde zu denselben Flächenabgrenzungen wie das Büro BKR. Beide Büros schlugen als weiche Kriterien u.a. einen Vorsorgeabstand von 650 zu Siedlungsbereichen und 400m zu Wohnhäusern im Außenbereich vor. Im weiteren Beratungsprozess wurde der Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich dann auf 450m erhöht. In vielen Kommunen im Münsterland

werden geringere Abstände gewählt, um überhaupt sicherstellen zu können, genügend Raum für die Windenergie bereitzustellen.

Somit liegt die Annahme fern, dass im Ergebnis über andere Konzentrationszonen in Vreden diskutiert worden wäre, sofern die Bearbeitung durch ein anderes Planungsbüro erfolgt wäre.

Ausgeschiedene Potentialfläche „Crosetwicker Feld“

Es wurde eine erneute öffentliche Auslegung und erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB ohne Darstellung der Zone „Crosetwicker Feld“ durchgeführt, die bis dahin im Aufstellungsverfahren als Konzentrationszone vorgesehen war. Die betroffene Windenergiegesellschaft kritisierte dies.

Zu dem Thema „Mögliche Beeinträchtigung der Funkstation Eibergen durch Windenergieanlagen“ sind seitens des niederländischen und deutschen Verteidigungsministeriums sowie der Windenergiegesellschaft zahlreiche Unterlagen und Stellungnahmen / Gutachten für die Abwägungsentscheidung vorgelegt worden.

Schließlich wurde vom Rat der Stadt Vreden entschieden, dass die vorliegenden Unterlagen unter Berücksichtigung des militärischen Beurteilungsspielraums und Geheimhaltungsaspekten ausreichen, im Rahmen der Abwägung aus verteidigungspolitischen Vorsorgegründen die Zone „Crosetwicker Feld“ nicht weiter zu verfolgen. Jedenfalls besteht nach den Darlegungen der Verteidigungsministerien aus Sicht der Stadt die konkrete Gefahr, dass es zu einer relevanten Beeinträchtigung der Radaranlage durch Windkraftanlagen kommen kann. Daher wurde mit dem Feststellungsbeschluss entschieden, die Zone „Crosetwicker Feld“ im Rahmen der Abwägung aus verteidigungspolitischen Vorsorgegründen nicht als Konzentrationszone vorzusehen. Dies geschieht auf Ebene der Einzelfallprüfung im Standortkonzept. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB sind die Belange der Verteidigung auch ausländischer Staaten in die Abwägung einzustellen. Insofern kann die Planung das Ziel verfolgen, durch die Freihaltung des Umfeldes der Anlage in Eibergen deren Funktionsfähigkeit – auf der sicheren Seite liegend - uneingeschränkt zu erhalten.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es wurde wie oben dargestellt keinerlei Spielraum dafür gesehen, die gewählten Abstände um die Einzelhäuser im Außenbereich und zu Siedlungsbereichen zu erhöhen. Die Abstände sind Ergebnis der Abwägung insbesondere unter Berücksichtigung der Belange Vorsorge Immissionsschutz, Schaffung von substanziellen Raum für die Windenergie und Anpassung an die Ziele der Landesplanung. Die Alternative wäre ein Verzicht auf die räumliche Steuerung. Diese wird aber u. a. zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes für notwendig gehalten.

7. Wirksamkeit

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 den STFNP Windenergie einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Die STFNP Windenergie wurde der Bezirksregierung Münster mit Datum vom 08.08.2016 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Münster hat am 28.10.2016, Az. 35.02.01.100-017/2016.0002.12/16 die den STFNP Windenergie der Stadt Vreden genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt am 09.12.2016. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist der STFNP Windenergie der Stadt Vreden gem. § 6 BauGB wirksam.

Vreden, den 08.12.2016



Dipl.-Ing. Dirk Hetrod

Leiter Fachabteilung III.2 - Stadtplanung